

# Luckenwalder Amtsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Luckenwalde



Herausgeber des Amtsblattes: Die Stadtverwaltung.  
Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teil: Bürgermeister P. Gruschka.  
Herausgeber des nichtamtlichen Teil: Rautenberg multipress-verlag GmbH,  
W-5210 Troisdorf, Mendener Str. 29-33, Postfach 1665, Telefon : 02241/80030.  
Verantwortlich für den Inhalt des nichtamtlichen Teil: H. Stolzenberg.

1. Jahrgang / 1992

FREITAG, den 30. Oktober 1992

Nummer 13 / Woche 44



Stele der Ortsausfahrt nach Ruhlsdorf

# Ämtliche Bekanntmachungen

## Die Beschlüsse der 30. Stadter-

ordnetenversammlung am  
22.10.1992

Freibad X, Weitestspiele

Als erste Beschlussvorlage wurde über den Bürgerantrag zur Wiederöffnung des Freibades X, Weitestspiele beraten. Nachdem die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Verfahrstragen geklärt waren, wurde auf Antrag der PDS-Fraktion in namentlicher Abstimmung über den Bürgerantrag entschieden. 22 Stadterordnete lehnten die Wiederöffnung des Freibades X, Weitestspiele gegen die Stimmen der Abgeordneten Jürgen Akiotti, Christian Grobmann, Dr. Rudolf Haase, Anneliese Kaiser und Winfried Steinmeyer ab. Dezermentin Elisabeth Herzog erläuterte anhand eines Modells die städtischen Pläne, auf dem Gelände des ehemaligen Freibades eine kombinierte Freizeit- und Fithalle und ein sporttouristisches orientiertes Hotel errichten zu lassen. Durch die Freizeit- und Fithalle soll u.a. das derzeit arg strapazierte Angebot für Tennis, Squash und Badminton erweitert werden.

Die Stadterordnetenversammlung beauftragte die Verwaltung, dieses Konzept unter Beachtung bürgerlicher und stadtpolitischer Gesichtspunkte zu verfolgen und den Stadterordneten zu gegebener Zeit Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

**Sportkomplex Mozartstraße**  
Als erster Schritt zur Gestaltung des Sportkomplexes Mozartstraße beschlossen die Stadterordneten, daß die Schwimmhalle Mozartstraße durch den Anbau eines familienfreundlichen Badeteils erweitert werden soll.

Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß die Schwimmhalle mit ihren 50m-Bahnen zwar vom Vereinssport genutzt wird und auch als Landleistungszentrum Schwimmern für Luckenwalde von großer Bedeutung ist, der Besuch durch weniger leistungssportlich ambitionierte Luckenwalder jedoch sehr zu wünschen übrig läßt. Um dieser größeren Bevölkerungsgruppe, nicht zu vergessen den Kindern und Nichtschwimmern, ein ganzjährig nutzbares attraktives Freizeitangebot machen zu können, soll an die vorhandene Halle eine Spabadhalle mit Nichtschwimmbecken, Rutsche und anderen Extras angebaut werden.

**Stadionordnung verabschiedet**

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Satzung über die Benutzung der Stadien und Sportplätze der Stadt Luckenwalde beschlossen.

**Amtsbezirke für Schiedsstellen**

Per Beschluß wurden die Amtsbezirke für die drei neu eingerichteten Schiedsstellen festgelegt, die kleinere Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern beilegen oder entscheiden sollen, bevor damit vor Gericht gegangen wird. Die Bekanntmachung erfolgt in diesem Amtsblatt.

## Aus dem Bericht

### des Bürgermeisters auf der

### 30. Stadterordnetenversammlung

am 22.10.1992

Im folgenden werden einige wesentliche Passagen aus dem Bericht des Bürgermeisters wiedergegeben. Nach seinen Ausführungen über den Arbeitsstand der Beschlüsse der vorigen Stadterordnetenversammlung ging Bürgermeister Peter Gruschka auf die Lage auf dem Arbeitsmarkt und städtische Vorhaben auf wirtschaftlichem Gebiet ein:

„Im Monat September waren im Landkreis Luckenwalde 3.703 Personen ohne Arbeit, das entspricht einer Quote von 15,4%.

Die Arbeitslosenquote ist damit gegenüber dem Vormonat um 0,4% zurückgegangen. 91 Frauen und 103 Männer wurden arbeitslos, 106 Frauen und 151 Männer fanden eine neue Beschäftigung. Nach wie vor muß die Zahl der arbeitslosen Frauen als das Hauptproblem angesehen werden, sie machen einen Anteil von 68,5% aus. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß die beiden größten Arbeitgeber, Landkreis und Stadt Luckenwalde, über 70% Frauen beschäftigen. Aus einer Vorlage über vorhandene und geplante Firmenansiedlungen, die zum Schutz der Interessenten im nichtöffentlichen Teil behandelt wurde, folgte Bürgermeister Gruschka einige Zahlen zusammen:

„... insgesamt entstanden im gewerblichen Bereich in diesem Jahr 1.064 neue Arbeitsplätze ... insgesamt ist dies kein schlechtes Ergebnis, das uns für die nächsten Vorhaben Ansporn sein soll.“

Im weiteren ging der Bürgermeister auf die städtischen Vorhaben ein, die das Umfeld zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze bereiten sollen:

„Die Erschließungsarbeiten auf dem Frankenteider Berg verlaufen planmäßig. Als besondere Leistung der Verwaltung ist zu würdigen, daß auch die finanziellen Probleme gelöst sind, die Haushaltssituation ist bereinigt. Die Verwaltung hat seit April angestrengt daran gearbeitet, Fehler zu beseitigen und dieses komplizierte Vorhaben auf einem ordentlichen Abschluß steht.“

Eine der größten und schwierigsten Aufgaben dieses Jahres, der Verkauf des Vollflughelendes, ist endlich geschafft. Damit ist auch die finanzielle Absicherung der LUBA-Beschäftigten gewährleistet. Auf dem attraktiven innerstädtischen Baugelände wird ein Berliner Bauunternehmer im hinteren Teil ca. 300 Wohnungen errichten. Der Investor hat sich verpflichtet, den Vlieseinhof wieder instandzusetzen und der Stadt 150 qm Nutzfläche zur kommunalen Nutzung anzubieten. Die LUBA wird die Abriabarbeiten unterstützen ... Ziel aller Beteiligten ist der Baubeginn im nächsten Jahr.

Der selbe Investor hat heute das städtische Bauhofgelände an der Gottower Str. / Kirchhofsweg erworben ... Auf dem Gelände entsteht sozialer Wohnungsbau in einer Größenordnung von 200 Wohneinheiten ... Ferner stellt der Investor dem St. Marien e.V. ein Grundstück für den Neubau eines Altenheimes zur Verfügung ...“

Zur Kreisgebietsreform führte Bürgermeister Peter Gruschka aus:

„Inzwischen liegt der erste Gesetzentwurf zur Kreisgebietsreform vor. Er sieht wie erwartet die Vereinigung der Kreise Zossen, Luckenwalde und Jüterbog vor. Aussagen zum Kreisrat sind nicht enthalten. Die Festlegungen über die Kreisratssitze werden im Rahmen eines zweiten Gesetzes getroffen, dessen Entwurf derzeit im Innenministerium erarbeitet wird. Wenn man ins Land Brandenburg blickt, ist auch angesichts der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Städten Jüterbog und Luckenwalde selten soviel Einigkeit zu beobachten, wie im Bereich des hiesigen Großkreises. Gerade dieser Umstand hat die Verfasser bewegen, die Entscheidungen über Gebiet und Sitz zu trennen, damit nicht die ganze Reform gefährdet wird. Es ist zu erwarten, daß der Gesetzentwurf über die Kreisratssitze Anfang nächsten Jahres in die Ausschüsse des Landtages geht. Die Entscheidung über den ersten Gesetzentwurf wird im November erwartet ...“

**Kurze Fakten-Nachlese:**

Nachdem die Errichtung eines Warenhauses in der Breiten Straße anfänglich als Lückenbudda von der unteren Baugenehmigungsbehörde abgelehnt worden war, deutet sich nach Gesprächen zwischen Bürgermeister Peter Gruschka und Landrat Peer Liesecke ein gangbarer Verfahrensweg über einen Bebauungsplan an.

Für die Errichtung des Schwaachholz-Sägewerks hat das Land Brandenburg die Investitionsfördermittel bewilligt.

Das Land Brandenburg hat eine zusätzliche Investitionspauschale von 100,- DM pro Einwohner aufgelegt. Dadurch kommen 2.566.800 DM zusätzlich in den städtischen Vermögenshaushalt. Der Finanzausschuß der Stadtverordneten schlägt vor, damit den im letzten Nachtragshaushalt erhöhten Kreditrahmen zu senken und solche Investitionen zu tätigen, die weitere zusätzliche Landes- und Bundesmittel nach sich ziehen. Die Reduzierung des Kreditvolumens soll 736.800 DM betragen. Den Löwenanteil, nämlich 1,25 Mio. DM, verwendet das Hochbauamt, um den städtischen Eigenanteil für stark geförderte Projekte, z.B. im Sportstättenbau und Denkmalschutz, zu bestreiten.

## Satzung der Stadt Luckenwalde

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.05.1992

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) sowie §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 21 Abs. 3 f.) und 35 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 21.05.1992 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Luckenwalde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) und nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:
  - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit/Bebauung bis zu 14 m Breite, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten jedoch bis zu 20 m Breite,
  - b) bei einseitiger Bebaubarkeit/Bebauung bis zu 8 m Breite, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten jedoch bis zu 12 m Breite.Die Breite für Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete ist auch anzusetzen in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstiger Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung als die erstgenannten Gebiete anzusehen sind und wenn im Abrechnungsgebiet (§ 5) die in den o.a. Gebieten vorgesehene Nutzung überwiegt.
2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m.
3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete aber notwendigen Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB), bis zu 25 m Breite.
4. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 A Abs. 2 findet Anwendung.
5. Grünanlagen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m, und die Bestandteil der Anlagen im Sinne von Nr. 2 sind, bis zu einer Breite von 2 m.
  - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städte-

baulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 A Abs. 2 findet Anwendung.

6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil von Erschließungsanlagen sind.

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale für Erschließungsanlagen dieser Art werden durch ergänzende Satzung geregelt.

(2) Grenzt eine Erschließungsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet und mit der anderen Seite überwiegend an ein sonstiges beplantes Gebiet, an ein Gebiet gem. § 34 Baugesetzbuch und ergeben sich dabei nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so werden diese Breiten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Endet eine befahrbare Erschließungsanlage nach Ziffer 1 und 3 mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die vorstehend genannten Maße für den Bereich des Wendepplatzes um 10 m.

Die vorstehend genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Achse geteilt wird.

(4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Gehwege,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(6) Für Erschließungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 gelten Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(7) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

#### § 3

##### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Überschreitet eine Erschließungsanlage das in § 2 festgesetzte Höchstmaß, so sind die entstandenen Kosten im Verhältnis der tatsächlichen Breite zur festgesetzten Breite zu kürzen.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann, abweichend von Satz 1, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand der Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB trägt die Stadt 10 v.H.. Ausgenommen sind Grünanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, soweit sie einen Kinderspielplatz enthalten. Der Anteil der Stadt beträgt in diesem Fall 70 v.H..

§ 5

**Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

**A**

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. von Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
  - 1. bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage,
  - 2. bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen den Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüberhinausgreifender baulicher, gewerblicher oder anderer beitragsrechtlich-relevanter Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

**B**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit/Ausnutzung wird die Grundstücksfläche mit einem von Hundert-Satz angesetzt, der im einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung oder gewerblich genutzten/nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist - 100 v.H.
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 125 v.H.
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 150 v.H.
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 175 v.H.
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 200 v.H.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist ein Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare

Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.

(5) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen, aber bebaubar sind, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

(6) Die Absätze 1 bis einschließlich 5 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

(7) Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut oder bebaubar sind, wie z.B. Sportplätze, Freibäder oder Friedhöfe, werden nur mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, sind

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß angerechnet.

**C**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß der Baunutzungsverordnung liegen, sowie für Grundstücke in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet anzusehen sind, werden die von Hundert-Sätze nach B Abs. 1 um 50 Prozentpunkte erhöht.

(2) Für Grundstücke, die nicht unter die Regelung des Abs. 1 fallen sind die von Hundert-Sätze nach B Abs. 1 um 30 Prozentpunkte zu erhöhen, wenn diese Grundstücke ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke ungenutzt sind, jedoch eine entsprechende Nutzung zulässig ist und auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhanden ist.

§ 7

**Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

(1) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes werden für Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erschlossen werden, die nach § 6 sich ergebenden Grundstücksflächen jeweils nur zu 2/3 angesetzt, wenn mit oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragspflicht für die Erschließungsanlagen entsteht.

(2) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 1) entsprechend, wenn der durchschnittliche Abstand zwischen den Erschließungsanlagen 40 m oder weniger beträgt. Beträgt der durchschnittliche Abstand mehr als 40 m, wird die zu begünstigende Fläche auf eine Grundstückstiefe von 40 m begrenzt.

(3) Die Vergünstigungsregeln nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die von Hundert-Sätze des § 6 B Abs. 1 nach § 6 C erhöht werden.

(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**§ 8**

**Kostenspaltung**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn,
4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Immissionsschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge festgesetzt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall.

(2) Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB oder in Abschnitten abgerechnet werden.

**§ 9**

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen mit Ausnahme der Anlagen nach Abs. 2 gehören:

1. der Grunderwerb und die Freilegung der Erschließungsfläche,
2. die Verkehrsflächen mit ausreichender Befestigung. Als ausreichende Befestigung ist dabei anzusehen
  - a) bei Fahrbahnen, Standspuren, Parkflächen, Radwegen und Gehwegen sowie bei Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (z.B. Fußwege, Wohnwege) ein Belag aus Pflaster, Beton, Platten oder bituminösem Material,
  - b) bei Grünanlagen als unselbständige Bestandteile einer Erschließungsanlage die gärtnerische Gestaltung,
3. die Entwässerungseinrichtungen
4. die Beleuchtungseinrichtungen

(2) Zur endgültigen Herstellung selbständiger Grünanlagen gehören

1. der Grunderwerb und die Freilegung der Grünanlagen,
2. die landschaftsgärtnerische Gestaltung.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den in Abs. 1 und 2 festlegen.

**§ 10**

**Ablösung der Beitragspflicht**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt.

Soweit im Eigentum der Stadt stehende, künftige Erschließungsflächen noch nicht für die Erschließung bereitgestellt sind, wird dafür der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

**§ 11**

**Vorausleistungen**

Im Fall des § 133 Abs. 3 des BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 21. Oktober 1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 04. Juni 1992 gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 14 BauGB vom Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt.

Luckenwalde, den 21. Oktober 1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. Mai 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Luckenwalde vom 21. Mai 1992 kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Luckenwalde, den 21. Oktober 1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Frankenfelde**

**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 31.08.1992**

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) sowie §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 21 Abs. 3 f.) und 35 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenfelde in seiner Sitzung am 21.05.1992 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Die Gemeinde Frankenfelde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) und nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:
  - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit/Bebauung bis zu 14 m Breite, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten jedoch bis zu 20 m Breite,
  - b) bei einseitiger Bebaubarkeit/Bebauung bis zu 8 m Breite, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten jedoch bis zu 12 m Breite.

Die Breite für Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete ist auch anzusetzen in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstiger Nutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung als die erstgenannten Gebiete anzusehen sind und wenn im Abrechnungsgebiet (§ 5) die in den o.a. Gebieten vorgesehene Nutzung überwiegt.

2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Ver-

- 3. kehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete aber notwendigen Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB), bis zu 25 m Breite.
- 4. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nrn. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 A Abs. 2 findet Anwendung.
- 5. Grünanlagen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m, und die Bestandteil der Anlagen im Sinne von Nr. 2 sind, bis zu einer Breite von 2 m.
  - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 10 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 A Abs. 2 findet Anwendung.
- 6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Immissionsschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil von Erschließungsanlagen sind.

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale für Erschließungsanlagen dieser Art werden durch ergänzende Satzung geregelt.

(2) Grenzt eine Erschließungsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet und mit der anderen Seite überwiegend an ein sonstiges beplantes Gebiet, an ein Gebiet gem. § 34 Baugesetzbuch und ergeben sich dabei nach Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so werden diese Breiten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Endet eine befahrbare Erschließungsanlage nach Ziffer 1 und 3 mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die vorstehend genannten Maße für den Bereich des Wendeplatzes um 10 m.

Die vorstehend genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Achse geteilt wird.

(4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gehören insbesondere die Kosten für:

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radwege,
- f) die Gehwege,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerungseinrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,
- j) den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(6) Für Erschließungsanlagen nach Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 gelten Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(7) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecke hinausgehen.

**§ 3**

**Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Überschreitet eine Erschließungsanlage das in § 2 festgesetzte Höchstmaß, so sind die entstandenen Kosten im Verhältnis der tatsächlichen Breite zur festgesetzten Breite zu kürzen.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann, abweichend von Satz 1, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

**§ 4**

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand der Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB trägt die Gemeinde 10 v.H.. Ausgenommen sind Grünanlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB, soweit sie einen Kinderspielplatz enthalten. Der Anteil der Gemeinde beträgt in diesem Fall 70 v.H..

**§ 5**

**Abrechnungsgebiet**

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

**§ 6**

**Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

**A**

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. von Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
  - 1. bei Grundstücken, die an die Anlage grenzen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage,
  - 2. bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen den Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Ermittlung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) ist bei darüberhinausgreifender baulicher, gewerblicher oder anderer beitragsrechtlich-relevanter Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

**B**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit/Ausnutzung wird die Grundstücksfläche mit einem von Hundert-Satz angesetzt, der im einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung oder gewerblich genutzten/nutzbaren Grundstücken, auf

- denen keine Bebauung zulässig ist - 100 v.H.
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 125 v.H.
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 150 v.H.
- d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 175 v.H.
- e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit/Bebauung - 200 v.H.

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist ein Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschöß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.

(5) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen, aber bebaubar sind, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

(6) Die Absätze 1 bis einschließlich 5 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat.

(7) Grundstücke, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaut oder bebaubar sind, wie z.B. Sportplätze, Freibäder oder Friedhöfe, werden nur mit 50 v.H. der Grundstücksfläche angesetzt.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, sind

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Geschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß angerechnet.

**C**

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet gemäß der Baunutzungsverordnung liegen, sowie für Grundstücke in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten, die aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet anzusehen sind, werden die von Hundert-Sätze nach B Abs. 1 um 50 Prozentpunkte erhöht.

(2) Für Grundstücke, die nicht unter die Regelung des Abs. 1 fallen sind die von Hundert-Sätze nach B Abs. 1 um 30 Prozentpunkte zu erhöhen, wenn diese Grundstücke ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecke genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke ungenutzt sind, jedoch eine entsprechende Nutzung zulässig ist und auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhanden ist.

**§ 7**

**Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

(1) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes werden für Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erschlossen werden, die nach § 6 sich ergebenden Grundstücksflächen jeweils nur zu 2/3 angesetzt, wenn mit oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragspflicht für die Erschlie-

ßungsanlagen entsteht.

(2) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 1) entsprechend, wenn der durchschnittliche Abstand zwischen den Erschließungsanlagen 40 m oder weniger beträgt. Beträgt der durchschnittliche Abstand mehr als 40 m, wird die zu begünstigende Fläche auf eine Grundstückstiefe von 40 m begrenzt.

(3) Die Vergünstigungsregeln nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die von Hundert-Sätze des § 6 B Abs. 1 nach § 6 C erhöht werden.

(4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

**§ 8**

**Kostenspaltung**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahn,
4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die Immissionsschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge festgesetzt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(2) Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn Erschließungsanlagen als Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB oder in Abschnitten abgerechnet werden.

**§ 9**

**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen mit Ausnahme der Anlagen nach Abs. 2 gehören:

1. der Grunderwerb und die Freilegung der Erschließungsfläche,
2. die Verkehrsflächen mit ausreichender Befestigung. Als ausreichende Befestigung ist dabei anzusehen
  - a) bei Fahrbahnen, Standspuren, Parkflächen, Radwegen und Gehwegen sowie bei Erschließungsanlagen gem. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (z.B. Fußwege, Wohnwege) ein Belag aus Pflaster, Beton, Platten oder bituminösem Material,
  - b) bei Grünanlagen als unselbständige Bestandteile einer Erschließungsanlage die gärtnerische Gestaltung,
3. die Entwässerungseinrichtungen
4. die Beleuchtungseinrichtungen

(2) Zur endgültigen Herstellung selbständiger Grünanlagen gehören

1. der Grunderwerb und die Freilegung der Grünanlagen,
2. die landschaftsgärtnerische Gestaltung.

(3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den in Abs. 1 und 2 festlegen.

**§ 10**

**Ablösung der Beitragspflicht**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt.

Soweit im Eigentum der Gemeinde stehende, künftige Erschließungsflächen noch nicht für die Erschließung bereitgestellt sind, wird dafür der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet.

#### § 11

##### Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 des BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankenfelde, den 23. Oktober 1992

Markwart

Bürgermeister

Gemeinde Frankenfelde

Die vorstehende Satzung wurde am 09. September 1992 gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 14 BauGB vom Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt.

Frankenfelde, den 23. Oktober 1992

Markwart

Bürgermeister

Gemeinde Frankenfelde

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Frankenfelde über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 31. August 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß des Gemeinderates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frankenfelde, den 23. Oktober 1992

Markwart

Bürgermeister

Gemeinde Frankenfelde

## Satzung der Stadt Luckenwalde

### über die Benutzung der Stadlen und Sportplätze (Stadionordnung) vom 22.10.1992

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 und § 21 Abs. 3 f) des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) in der Fassung des Artikels 9 Abs. 2 i.V. m. Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet B, Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1151), zuletzt geändert durch § 39 Abs. 1 des Landesabfallvorschalgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. Bbg. I S. 16, 26) sowie auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

-8-

Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 22.10.1992 folgende Stadionordnung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen der Stadlen und Sportplätze der Stadt Luckenwalde.

#### § 2

##### Widmung

(1) Stadlen und Sportplätze dienen vornehmlich der Durchführung des Schul- und Vereinssportes, der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der im § 1 genannten Anlagen besteht nicht.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Anlagen richten sich nach bürgerlichem Recht.

#### § 3

##### Aufenthalt

(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen der Stadlen und Sportplätze dürfen sich als Personen nur Besucher aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsbescheinigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder dem Kontroll- und Ordnungsdienst vorzuweisen.

(2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

(3) Für den Aufenthalt an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

#### § 4

##### Eingangskontrolle

(1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Anlagen verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

(3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

#### § 5

##### Verhalten in Stadionanlagen

(1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungs-, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.



**§ 6  
Verbote**

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Waffen jeder Art;
  - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
  - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - e) sperrige Gegenstände;
  - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - g) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
  - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - i) alkoholische Getränke aller Art;
  - j) Tiere.

- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
  - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  - d) Feuer abzubrennen oder abzuschließen;
  - e) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

**§ 7  
Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen der Stadien und Sportplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

**§ 8  
Zuwerhandlungen**

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Stadionordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 DM bis höchstens 1.000,00 DM nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.1992 (BGBl. I S. 372) belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (3) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Stadionordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Luckenwalde, den 30. Oktober 1992  
Gruschka  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Luckenwalde über die Benutzung der Stadien und Sportplätze (Stadionordnung) vom 22. Oktober 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Auf die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) wird verwiesen. Danach hat jede Gemeinde das Recht, Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungskreises durch Satzungen zu regeln, soweit Gesetze nicht anderes bestimmen. Sie sind öffentlich bekanntzumachen.

Nach § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Nach § 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Luckenwalde kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.  
Luckenwalde, den 30. Oktober 1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Stadt Luckenwalde**

**Stadionordnung**

Im Interesse unserer Besucher und Sportler wurde am 22.10.1992 die Satzung über die Benutzung der Stadien und Sportplätze der Stadt Luckenwalde beschlossen. Nachstehende Festlegungen sind zu beachten (Auszüge aus der Satzung):

1. Die Besucherplätze dürfen nur auf den offenen bzw. vorgezeigten Wegen aufgesucht und verlassen werden.
2. Der Innenraum des Stadions sowie alle abgesperrten und entsprechend gekennzeichneten Räume und Flächen sind nicht zu betreten.
3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Werfen von jeglichen Gegenständen ist streng verboten.
4. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken bzw. das Betreten des Stadions unter Alkoholeinfluß ist nicht erlaubt.
5. Die Ordnungskräfte sind berechtigt, Taschenkontrollen und Leibesvisitationen durchzuführen, Schlag- und Wurfgegenstände, Flaschen, Knallkörper und alkoholische Getränke abzunehmen. Es erfolgt keine Rückgabe.
6. Das Gelände ist nur mit Sondergenehmigung zu befahren.

Den Anordnungen der Ordner ist Folge zu leisten. Verstöße jeglicher Art werden mit Geldbuße geahndet.  
Luckenwalde, den 30.10.1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Im Fundbüro der Stadt Luckenwalde lagern Fundsachen, die nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist versteigert werden. Da die Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten bisher nicht bekannt geworden sind, können Eigentumsansprüche bis zum 20.11.1992 beim Ordnungsamt, Breite Straße 27, geltend gemacht werden.

1. 1 Herrenfahrrad, gelbgrün, "Diamant" gefunden am 26.08.1991 im Stadtpark
2. 1 Herrenfahrrad, Mountainbike, grün/gelb ohne Lenker gefunden am 18.11.1991 in Elsthal
3. 1 Damenfahrrad, grün mit silbernen Schutzblechen gefunden am 23.01.1992 am Brunnen, Breite Straße

- 4. 1 Minifahrrad, braun  
gefunden am 23.01.1992 am Brunnen, Breite Straße
- 5. 1 24er Herrenfahrrad "Cito", silberne Schutzbleche u. Silberfelgen  
gefunden am 05.02.1992 in der Goethestraße
- 6. 1 Regenumhang, gelb  
gefunden am 07.02.1992 in der Bahnhofstraße
- 7. 1 Herrenfahrrad, hellblau  
gefunden am 02.03.1992 am Frankenfelder Berg
- 8. 1 Herrenfahrrad, grau, Silberfelgen, silberne Schutzbleche  
gefunden am 11.03.1992 in der Breite Str. 27
- 9. 1 Aktentasche, braun, mit Schulbüchern und Sportanzug  
gefunden am 27.03.1992 in der Trebbiner Straße
- 10. 1 26er Damenfahrrad, grün  
gefunden am 30.03.1992 in der K.-Kollwitz-Str. 37
- 11. 1 Herrenfahrrad, rot  
gefunden am 23.04.1992 auf dem Gelände der Mülldeponie
- 12. 1 Herrenfahrrad, blau  
gefunden am 23.04.1992 im Stadtgebiet
- 13. diverse Badebekleidung und diverse Handtücher  
gefunden im Freibad
- 14. diverse Turnbeutel, diverse Kinderbekleidung wie Jacken, Mützen, Schals, Handschuhe  
gefunden in den Schulen
- 15. diverse Armbanduhr  
gefunden im Freibad und in der Schwimmhalle
- 16. diverse Schlüsselbunde mit und ohne Schlüsseltasche  
Luckenwalde, den 30.10.1992

Bölter  
Amtsleiterin Ordnungsamt

## Bekanntmachung zur Errichtung von Schiedsstellen in der Stadt Luckenwalde

Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBL Teil I Nr. 61 S. 1527) wurden von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 25.06.1992 die Vorsitzenden und Stellvertreter der Schiedsstellen gewählt und im September bzw. Oktober durch das Kreisgericht Luckenwalde in ihr Amt berufen. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 22.10.1992 beschlossenen Amtsbereiche für die Schiedsstellen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht und sind als Aushang im Rathaus, in der Breite Str. 27, sowie im Schaukasten vor dem Bürgerhaus (Eingangsbereich Kleiner Haag), einzusehen.

Schiedsmannbereiche für die Stadt Luckenwalde und die Gemeinden Frankenfelde und Kolzenburg:

### Schiedsstelle I

Vorsitzender: Herr Seifert

Sprechzeiten: 1. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für die Gemeinde Frankenfelde und nachfolgende Straßen in der Stadt Luckenwalde:

- Ahornallee
- Akazienallee
- Am Frankenförder Weg
- Am Waldfriedhof
- An den Eichelstücken
- Arndtstraße
- Beelitzer Tor
- Berkenbrücker Chaussee
- Birkenstraße
- Brandenburger Straße
- Brandweg
- Buchenweg
- Dessauer Straße
- Distelweg

- Eichenstraße
- Eschenweg
- Feigentreuer Straße
- Feuerdornweg
- Fontanestraße
- Frankenhof
- Frankenstraße
- Friesenstraße
- Frohe Zukunft
- Galmer Straße
- Geraer Straße
- Ginsterweg
- Heideweg
- Heinrich-Zille-Straße
- Jasminweg
- Kiefernstraße
- Kiesweg
- Kleiststraße
- Ligustenweg
- Ludwig-Jahn-Straße
- Martin-Luther-Straße
- Mehisdorfer Straße
- Mittelbuschstraße
- Neue Beelitzer Straße
- Nordstraße
- Pestalozzistraße
- Petrikirchstraße
- Riedtstraße
- Sanddornweg
- Spandauer Straße
- Straße des Friedens
- Tempelhofer Weg
- Weichpfehlstraße
- Weststraße

### Schiedsstelle II

Vorsitzende: Frau Prehm

Sprechzeiten: 2. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für nachfolgende Straßen in der Stadt Luckenwalde:

- Ackerstraße
- Am Burgwall
- Am Eckbusch
- Am kleinen Haag
- An der Krähenheide
- August-Bebel-Platz
- Bahnhofsplatz
- Bahnhofsstraße
- Baruther Straße
- Baruther Tor
- Beelitzer Straße
- Berliner Straße
- Bleiche
- Brahmbuschstraße
- Breite Straße
- Buchtstraße
- Burg
- Carl-Drinkwitz-Straße
- Dahmer Straße
- Feldstraße
- Gartenstraße
- Goethestraße
- Gottower Straße
- Grabenstraße
- Grünstraße
- Haag
- Heinrichsweg
- Karl-Marx-Straße
- Kirchhofsweg
- Lindenallee
- Lindenstraße
- Marienburger Straße
- Markt

Mönchenstraße  
Mühlenstraße  
Neue Baruther Straße  
Neue Parkstraße  
Parkstraße  
Poststraße  
Potsdamer Straße  
Puschkinstraße  
Rosa-Luxemburg-Straße  
Ruhlsdorfer Chaussee  
Saarstraße  
Salzufier Allee  
Schillerstraße  
Schützenstraße  
Theaterstraße  
Trebbiner Straße  
Trebbiner Tor  
Triftstraße  
Uppstallweg  
Walkmühle  
Wiesenstraße  
Wilhelm-Liebknecht-Straße  
Woltersdorfer Kirchsteig  
Woltersdorfer Straße

### Schiedsstelle III

Vorsitzende: Frau Bartsch

Sprechzeiten: 3. Dienstag im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Für die Gemeinde Kolzenburg und nachfolgende Straßen in der Stadt Luckenwalde:

Alex-Sailer-Straße

Am Anger

Am Eiserhorstweg

Am Königsgraben

Am neuen Damm

Am Wall

An den Giebeln

An den Ziegeleien

An der Stiege

An der Wildbahn

Anhaltstraße

Auf dem Sande

Auguststraße

Bergstraße

Bussestraße

Bürgergehege

Carlstraße

Dammstraße

Dämmchenweg

Elsthal

Elsthaler Straße

Erdkabelweg

Färberweg

Fichtestraße

Finkenstraße

Flämingstraße

Fliederweg

Forsthaus Klosterheide

Forststraße

Frankenfelder Straße

Franz-Schubert-Straße

Große Weinbergstraße

Grundweg

Grüner Weg

Heidestraße

Holzstraße

Im Grund

In den Plänen

Industriestraße

In der Klosterheide

Jänickendorfer Straße

Jüterbogener Straße

Käthe-Kollwitz-Straße

Kesselstraße

Kesselweg

Kirchstraße

Kleines Feld

Kleine Weinbergstraße

Kolonistengärten

Kurzestraße

Lehmhufenweg

Lerchenweg

Lückengärten

Mauerstraße

Meisterweg

Mozartstraße

Mühlenweg

Müllerweg

Neue Bussestraße

Rauhes Luch

Rothestraße

Rudolf-Breitscheid-Straße

Schieferling

Schlehenweg

Schwalbenweg

Steinstraße

Stiftstraße

Teichwiesenweg

Treuenbrietzener Tor

Tuchmacherweg

Umspannwerk

Waldfrieden

Waldstraße

Weinberge

Zahnaer Straße

Ziegelstraße

Zinnaer Straße

Zum Freibad

Die Sprechzeiten finden im Bürgerhaus (1. Etage) in der Baruther Straße - Eingang Kleiner Haag -, erstmalig ab 03. November 1992, statt.

Postanschrift für die Schiedsstellen: Markt 10, O-1710 Luckenwalde

Luckenwalde, den 30. Oktober 1992

P. Gruschka

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Lohnsteuerkarten 1993

1. Die Lohnsteuerkarten 1993 sind bis zum 30.10.1992 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muß die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1993 zu Beginn des Kalenderjahres 1993 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 1993 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1993 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
  - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen
  - f) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums
 usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
10. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten ausgehändigte Informationsheft "Lohnsteuer '93" hingewiesen.

Luckenwalde, den 14.10.1992

Der Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

### Widerspruchsrecht gegen

1. die Datenübermittlung von Namen und Anschriften an Partelen und Wählergruppen,
2. die Datenübermittlung von Namen und Anschriften an Adreßbuchverlage

Die Stadt Luckenwalde als Meldebehörde ist gemäß § 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - Bbg MeldeG) vom 25. Juni 1992 (GVBl Bbg I S. 236) berechtigt,

1. Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerbern im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangegangenen Monaten sowie Trägern eines Volksbegehrens oder Volksentscheides zu erteilen.
2. zur Herstellung eines Adreßbuches Namen und Anschriften von volljährigen Einwohnern an den Adreßbuchverlag weiterzuleiten.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen. Wer mit den oben aufgeführten Datenübermittlungen nicht einverstanden ist, sollte dies der Einwohnermeldeabteilung der Stadt Luckenwalde, Markt 10, O-1710 Luckenwalde, mitteilen. Vordrucke für die Widerspruchsrechte sind dort im Rathaus (Erdgeschoß) erhältlich.

Bitte beachten Sie, daß die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (6 Monate vor einer Wahl, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adreßbuches) erteilt werden dürfen.

Luckenwalde, den 30. Oktober 1992

P. Gruschka  
Bürgermeister

## Wenn zwei sich streiten ...

### Errichten von Schiedsstellen für die Stadt Luckenwalde und die Gemeinden Frankenfelde und Kolzenburg

Wären die fehlenden Schiedsstellen bisher für einige Bürger ein Handicap, so können diese ab 03. November 1992 aufgesucht werden. Sie haben ausschließlich schlichtende Funktion. Der Vergleich ist die einzige Rechtsform, in der durch bzw. vermittelt Schiedsstelle eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit beigelegt werden kann, z.B. im Zusammenhang mit der Beachtung der Hausordnung, bei nachbarrechtlichen Belangen und Schmerzensgeld-Schadensersatzforderungen. Die Schiedsstellen haben dabei keine Entscheidungsbefugnisse. Sie können nur einen vereinbarten Vergleich protokollieren (oder feststellen, daß ein solcher nicht zustande zu bringen ist). Diese ausschließliche Schlichtungsfunktion der Schiedsstellen macht einen wesentlichen Unterschied zu den früheren Schiedskommissionen, die Entscheidungsbefugnisse hatten, aus.

Darüber hinaus werden die Schiedsstellen sich mit strafrechtlichen Delikten, wie Hausfriedensbruch, einfache (formale) Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede, Verletzung des Briefgeheimnisses, Sachbeschädigung sowie fahrlässige, leichte vorsätzliche und gefährliche Körperverletzung, zu befassen haben. In diesem Fällen kann eine Privatklage bei Gericht erst dann erhoben werden, wenn zuvor der Sühneversuch vor der Vergleichsbehörde (Schiedsstelle) stattgefunden hat (und erfolglos geblieben ist).

Die Schiedsstellen werden grundsätzlich auf Antrag tätig. Zuständig ist die Schiedsstelle, in deren Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin ihren Wohnsitz haben. Wohnen die Parteien nicht im Bereich derselben Schiedsstelle, so kann der Antrag auch bei der Schiedsstelle, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden. Es wird dann der zuständigen Schiedsstelle übermittelt.

Die Schiedsstellen erheben für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990. Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der die Tätigkeit der Schiedsstelle veranlaßt hat; im Schlichtungsverfahren zur außgerichtlichen Erledigung einer Strafsache der Beschuldigte.

Die Aufgaben der Schiedsstellen werden von Schiedspersonen wahrgenommen. Diese wurden von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.06.1992 als Vorsitzende bzw. Stellvertreter gewählt. Im Monat September bzw. Oktober wurden die Schiedspersonen durch den amtierenden Direktor des Kreisgerichtes Luckenwalde, Herrn Scholtis, in ihr Amt berufen. Sie unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Direktors des Kreisgerichtes.

Die Schiedsstellen wurden von der Stadtverwaltung mit den notwendigen gesetzlichen Grundlagen und Arbeitsmaterialien ausgestattet.

Die Schiedsstellen halten ihre Sprechzeiten entsprechend der Zuständigkeit, jeweils jeden 1., 2. und 3. Dienstag im Monat, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Bürgerhaus (Eingang Kleiner Haag) ab. Die Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen werden in diesem Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben und können als Aushang im Rathaus, in der Breite Straße 27, und im Schaukasten vor dem Bürgerhaus, eingesehen werden.

Bölter

Amtsleiterin

## Ausstellung Berlin-Brandenburg

Am 16. November eröffnen Bürgermeister und Landrat in den Räumen der ehemaligen Voltuchfabrik eine Wanderausstellung mit dem Titel "Berlin-Brandenburg - Vom Zusammenwachsen einer Region". Die Ausstellung soll das Verständnis der Berliner und Brandenburger füreinander fördern, sie gibt interessante Einblicke in die Geschichte der gegenseitigen Beziehungen, auch und besonders vor der jähren Unterbrechung aller natürlich gewachsenen Bindungen durch den

**WAHL** GmbH & Co. KG  
 Holzhandlung u. -bearbeitung  
 Kabeltrommelfertigung

**Wir können liefern:**

- Bauholz, Kanthölzer, Bohlen, Bretter, Latten, Leisten
- Profilbretter, Paneele, Parkett
- Trockenbau, Dämmstoffe
- Span-, Hartfaser-, Betonschalungs-, Fußbodenverlege- und Massivholzplatten
- Türen und Zargen, Fenster, Treppen
- Befestigungsmaterial
- Holzschutzmittel, Kleber, Wachse

**0-1710 Luckenwalde**  
**Jüterbogener Str. 33**  
**Telefon und Fax**  
**0 33 71/22 15**

**Ausstellung am**  
**7. November**  
**von 8.00 bis 12.00 Uhr**

*Komplettes Angebot an  
 dekorativen  
 Kunststoffplatten  
 und  
 Holzwerkstoffen  
 für den gesamten  
 Wohnraum-  
 und Innenausbau*

*Wir freuen uns über Ihren Besuch!*

Mauerbau. Das Motto "Vom Zusammenwachsen einer Region" weist auf die Ansatzpunkte für ein neues fruchtbares Miteinander hin, für das uns die Ausstellung sensibilisieren will.

Für Schulklassen, die den Besuch dieser Ausstellung in ihren Gegenwartskunde-Unterricht einbeziehen wollen, werden nach Vereinbarung kostenlose Führungen angeboten (Stadtverwaltung, Abt. Kultur, Herrn Seifert, Tel.: 52347).

Ort: ehem. Volltuch-Fabrik, Haag 19/20

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Sonntag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

**Sondersitzung**

**zum Flächennutzungsplan**

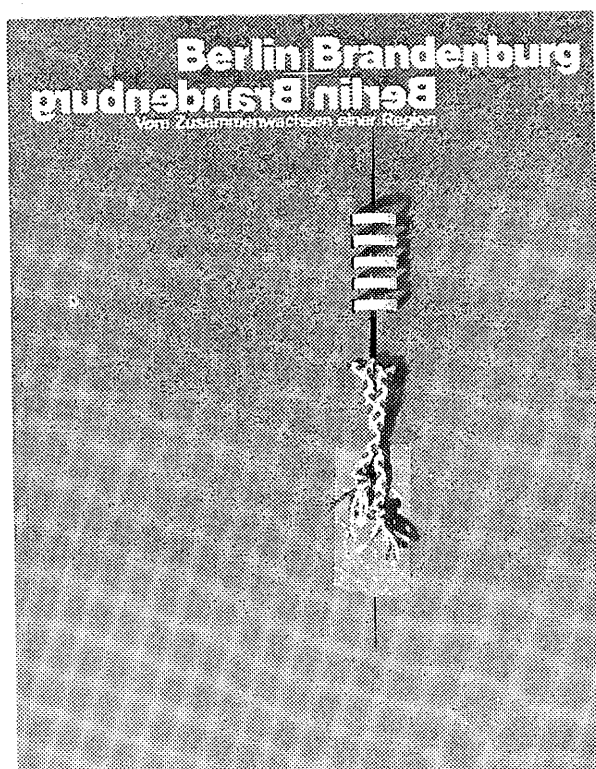
Die Hauptausschußmitglieder kamen auf ihrer Sitzung am 15. Oktober aufgrund des großen Diskussionsbedarfs zur Festsetzung des Flächennutzungsplanes überein, zu diesem Thema am 09. November eine öffentliche Sondersitzung abzuhalten. Zur Diskussion steht, den FNP sofort festzusetzen und direkt danach Änderungsverfahren einzuleiten oder ihn erst zu ändern und anschließend neu auszulegen. Es wird ein Weg gesucht, auf dem die Hinweise und Bedenken der Bürger und wichtige Änderungen, die auch Stadtverordnete wiederholt anmahnten, schnell aufgegriffen werden, und der gleichzeitig eine hohe Verfahrenssicherheit bietet.

**Gebietsänderungen**

**Frankenfelde, Kolzenburg**

Mit Schreiben vom 28. September hat das Brandenburgische Innenministerium den Luckenwalder Landrat darüber informiert, daß die Zusammenschlüsse der Gemeinden Frankenfelde und Kolzenburg mit der Stadt Luckenwalde im dritten Gemeindegliederungsgesetz des Landes Brandenburg berücksichtigt werden. Bisher ist erst das erste Gemeindegliederungsgesetz veröffentlicht worden. Das Innenministerium hat keine Bedenken gegen die Gebietsänderungsverträge. Ein paar Anmerkungen des Innenministeriums müssen jedoch im Ortsteilausschuß behandelt werden. Sie betreffen die Gültigkeitsdauer von Steuerhebesätzen über die vom Innenministerium vorgesehene Frist von fünf Jahren hinaus und die Interpretation des Paragraphen 11, der das Inkrafttreten der Gebietsänderung regelt.

Die auf der vorigen Stadtverordnetenversammlung verabschiedete Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Luckenwalde und der Gemeinde Kolzenburg, die die Zusammenarbeit bis zum Zusammenschluß regelt, ist vom Landrat genehmigt worden. Er wird sie in Kürze öffentlich bekanntmachen.



## Behindertenbeirat nutzt ehemaligen Kindergarten

Der Hauptausschuß der Stadtverordneten beschloß, den Gruppen des Behindertenbeirates die Nutzung des ehemaligen Kindergartens "Sonnenschein" zu gestatten. Luckenwalder Behinderte und Rollstuhlfahrer/innen hatten schon längere Zeit einen Antrag auf ein geeignetes Objekt gestellt, wobei das Problem rollstuhlgerechter Eingänge eine zentrale Rolle spielte. Das Haus in der Schützenstraße erfüllt diese Anforderungen. Die Finanzierung des Betriebes und notwendiger Umbauten muß erst geklärt werden.

## Luckenwalder Feuerwehr bekommt Spezialausrüstung

Die Luckenwalder städtische Feuerwehr wird in Kürze mit einer Gefahrgutausrüstung ausgestattet, die es ihr ermöglicht, bei Unfällen oder Bränden mit gefährlichen Stoffen, wie z.B. Kraftstoffen und Chemikalien, sachgerecht zu handeln. Als Mindestausrüstung werden zunächst Chemikalien-Schutzanzüge und Gefahrgutmeßkoffer angeschafft. Die Gefahrgutausrüstung soll in den nächsten Jahren vervollständigt werden.

---

## Wohngeldstelle schließt vorübergehend

Aus technischen Gründen muß die Wohngeldstelle im Rathaus

am Freitag, dem 6. November 1992,

und am Montag, dem 9. November 1992,

geschlossen bleiben. Die laufende Abarbeitung von Wohngeldanträgen wird durch die Schließung nicht beeinträchtigt.

Die Stadtverwaltung bittet alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

## "Hallo Edison" im Rathaus bald überwunden

Die Tage der alten Telefonanlage im Rathaus sind gezählt. Die neue Vermittlungsanlage wird in dieser Woche geliefert. Am Freitag, dem 30. Oktober, wird sie ab 12.00 Uhr installiert. Zwischen Freitag, 12.00 Uhr, und Sonntag, 20.00 Uhr, kann niemand über die städtischen Anschlüsse erreicht werden.

Ab Montag verfügt die Stadtverwaltung über die neue digitale Vermittlungsanlage. Von ihr können, wenn auch keine Wunder, so doch eine zeitgemäße Vermittlung in guter Wiedergabequalität ohne Fehlschaltungen und unbeabsichtigtes Mithören erwartet werden. Um die Verbindungen nach außen zu verbessern, wurden weitere Amtsleitungen beantragt.

## Datennetz wird ausgebaut

Das Datennetz in der Stadtverwaltung wird weiter ausgebaut. Ziel ist, die volle Kapazität der Anlage von 80 Teilnehmern auszulasten, so daß durchschnittlich je zwei Mitarbeiter über ein Terminal verfügen. Auch das Dezernat II in der Breiten Straße und die Schulverwaltung am Haag werden demnächst angeschlossen. Die TELEKOM will die Kabel bis April '93 verlegen. Bürgermeister Peter Gruschka erhofft sich eine neue Qualität des internen Informationsflusses. Für den Kontakt nach außen verfügen die Netz-User bereits jetzt über die Möglichkeit, Telefaxe direkt vom Bildschirm aus zu versenden. Die Knechtsarbeit des Wählens, besonders der Vorwahlen ins Altbundesgebiet, übernimmt ein Computer, der besonders auf die Nutzung verkehrsschwacher Zeiten programmiert ist.

## Neue Hoffnung für städtische Bürgerberater

Einen Besuch von Regine Hildebrandt, Ministerin für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen, anlässlich des einjährigen Bestehens der LUBA, nutzte Bürgermeister Peter Gruschka, um sie auf die Situation der städtischen Bürgerberater aufmerksam zu machen. Er informierte die Ministerin darüber, daß die vier ABM-Stellen nicht länger bewilligt wurden. Auf den Widerspruch der Stadt gab es noch kein Echo. Frau Hildebrandt sagte zu, daß sie bzw. eine extra für solche Dinge geschaffene Abteilung in ihrem Ministerium, sich der Sache annehmen würde. Dieser Weg wird derzeit beschritten. Bürgermeister Gruschka gab auf der Stadtverordnetenversammlung seiner Hoffnung Ausdruck, daß die städtischen Bürgerberater in Kürze wieder ihre Plätze einnehmen können.

## Der üble Döbel

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in einem Urteil Klauseln in Mietverträgen für unwirksam erklärt, die es dem Mieter auferlegen, entstandene Löcher in Wänden durch in normalem Umfang gesetzte Döbel beim Auszug zu beseitigen. Korrekturen oder Verschlechterungen, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, hat der Mieter nicht zu verantworten. Instandhaltung und -setzung sind als Bestandteil der Gebrauchsgewährungspflicht grundsätzlich Sache des Eigentümers. Der Mieter ist nur verpflichtet, solche Schäden zu beseitigen, die nicht durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind. Danach ist es grundsätzlich zulässig, Halterungen für Hängeschränke oder Spiegel im Bad oder in der Küche anzubringen.

(Raetz)

## Neue Chancen für Investitionen auf Immobilien mit Rückübertragungsansprüchen

Immer, wenn es um Investitionen in neue Arbeitsplätze oder Wohnungen geht, kommt die Sprache unweigerlich auf das Problem der Alteigentümer. Oft wird die Umkehrung des Prinzips "Rückgabe vor Entschädigung" verlangt, damit in den neuen Bundesländern mehr getan werden kann. Der Gesetzgeber hat erkannt, daß Investitionen gegenüber Rückgabearsprüchen eine wesentlich stärkere Rechtsposition brauchen. Diesem Ziel diene das Gesetz zur Änderung des Vermögensgesetzes und anderer Vorschriften - zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz - vom 14.07.1992 (BGBl I, 1257). Schwerpunkte sind dabei:

- die deutliche Verbesserung der Vorfahrtregelungen für Investitionen,
- die erleichterte Anwendung des Vermögensgesetzes und die Bereinigung des Sachenrechts.

Folgende neue Regelungen sind besonders wichtig:

### 1. Vorfahrtregelungen:

Das Gesetz hebt das bisherige Investitionsgesetz auf und faßt die darin enthaltenen Vorfahrtsregelungen mit den im Vermögensgesetz enthaltenen Vorfahrtregelungen in einem neuen Gesetz, dem Investitionsvorranggesetz, zusammen.

Neben der Beseitigung einer Reihe von Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten sind dabei folgende Maßnahmen enthalten:

- a) **Bisher** war es für die Anerkennung eines besonderen Investitionszwecks "Wohnraumbeschaffung" erforderlich, daß es sich um eine Maßnahme zur Deckung eines erheblichen Wohnbedarfs für die Bevölkerung handelt.

**Künftig** gilt - insbesondere zum Zwecke der Wohnungsbauförderung bei Altbauten - die Schaffung oder Wiederherstellung von Wohnraum schlechthin als besonderer Investitionszweck.

**Voraussetzung** ist jedoch, daß der Wohnraum nicht bewohnt ist.

- b) Im Bereich der Unternehmensinvestitionen sollen als neuer Investitionszweck künftig auch solche Maßnahmen gelten, mit denen die Liquidation eines Unternehmens abgewendet wird.
- c) Vorrang haben künftig auch Investitionen im Bereich von Vorhaben- und Erschließungsplänen, die Bestandteil einer gemeindlichen Satzung sind. Damit wird sichergestellt, daß dieses an sich für das Bauplanungsrecht der neuen Länder vorgesehene Instrument nicht an ungeklärten Eigentumsverhältnissen scheitert. Der Investitionsvorrangbescheid wird insoweit durch die Satzung ersetzt. Restitutionsanspruchsteller können Einwände gegen das Investitionsvorhaben nur mit Rechtsbehelfen gegen die Satzung geltend machen.
- d) Für Großvorhaben auf mehreren Grundstücken, die Gegenstand von Rückübertragungsansprüchen sind, gibt es künftig ein besonderes Verbundverfahren, in dem der Investitionsvorrangbescheid für alle Ansprüche gemeinsam durch eine Gesamtverfügung erteilt wird.
- e) Die Vorfahrtregelungen, die bisher bis zum 31.12.1992 (Vermögensgesetz) bzw. bis zum 31.12.1993 (Investitionsgesetz) befristet sind, werden einheitlich bis zum 31.12.1995 verlängert.

## 2. Vermögensgesetz:

Neben den Änderungen und Ergänzungen, die die Arbeit der Vermögensämter erleichtern und die Verfahren beschleunigen sollen, sind in dem Gesetz folgende Regelungen hervorzuheben:

- a) Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüche können bezüglich von Immobilien nur noch bis zum 31.12.1992, bezüglich beweglicher Sachen nur noch bis zum 30.06.1993, angemeldet werden; danach sind die Ansprüche verfallen.
- b) Die Stichtagsregelung, wonach die Möglichkeit des redlichen Erwerbs von Grundeigentum auf diejenigen Rechtsgeschäfte beschränkt ist, die bis zum 18.10.1989 zustande gekommen sind, wird dahingehend modifiziert, daß die Regelungen des redlichen Erwerbs auch auf diejenigen Erwerber Anwendung finden, die sich schon vor dem Stichtag ernsthaft und aktenkundig um den Rechtserwerb bemüht haben, auch wenn das Rechtsgeschäft selbst erst nach dem Stichtag zustande gekommen ist. Auch Erwerber, die bereits vor dem Stichtag in einem wesentlichen Umfang werterhöhende oder substanzerhaltende Investitionen vorgenommen haben, sind künftig geschützt. Einbezogen werden ferner auch Handwerker und Gewerbetreibende, die im Vertrauen auf das Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 07.03.1990 von der erstmals eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, für ihren Betrieb Immobilien zu erwerben.
- c) Zugunsten der NS-Verfolgten werden einige Regelungen aus dem alliierten und dem bundesdeutschen Wiedergutmachungsrecht in das Vermögensgesetz übernommen, um den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu erleichtern.
- d) Generell wird die staatliche Verwaltung enteigneter Vermögenswerte mit Ablauf des 31.12.1992 aufgehoben. Für den Fall, daß ein Eigentümer nicht bekannt oder nicht aufzufinden ist, wird bei entsprechendem Bedürfnis ein gesetzlicher Vertreter bestellt.
- e) Die Rückübertragung von Grundstücken wird künftig ohne die gleichzeitige Wiederbegründung der zum Zeitpunkt der Enteignung eingetragenen Grundpfandrechte durchgeführt. Statt dessen hat der Restitutionsberechtigte einen Ablösebetrag in Höhe der damals eingetragenen Grundpfandrechte an einen Entschädigungsfonds zu zahlen, aus dem die früheren Gläubiger der Grundpfandrechte zu befriedigen sind.

## 3. Bereinigung des Sachenrechts:

Neben der vorläufigen Regelung von Bodenreformgrundstücken und bestimmten Nutzungsrechten ist in dem Gesetz durch Einführung in das EGBGB insbesondere ein Moratorium enthalten, das mit einer Verlängerungsoption zunächst bis zum 31.12.1994 gilt, um die Bodeneigentumsverhältnisse sachgerecht ordnen zu können. Durch das Moratorium wird in den Fällen, in denen mit Billigung staatlicher Stellen auf fremdem Grund und Boden Wohnhäuser und Eigenheime, aber auch Gebäude zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken, gebaut worden sind und in denen die Nutzer teilweise rechtlich kaum oder gar nicht gesichert sind, der bisherige Nutzungszustand zunächst festgeschrieben. Bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse sind durch das Moratorium Herausgabeansprüche vorübergehend ausgeschlossen; gezogene Nutzungen sind ebensowenig zu ersetzen wie gemachte Verwendungen, sofern keine anderweitige vertragliche Regelung besteht.

### Die Verfügungs- und Genehmigungssperre

Wer eine vermögensrechtliche Anmeldung auf Rückgabe eines enteigneten oder sonst entzogenen Grundstücks oder Gebäudes eingereicht hat, wird erst dann wieder Eigentümer der entzogenen Immobilie, wenn sie ihm zurückübertragen wird, sei es durch Vertrag mit dem derzeitigen Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder durch Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen. In der Zwischenzeit kann über die Immobilie weiterhin verfügt, diese z.B. übereignet werden. Die Folge hiervon wäre jedoch, außer bei einer sogenannten erlaubten Veräußerung nach § 3c Vermögensgesetz, daß der Vermögenswert nicht mehr zurückübertragen werden kann. Zum Schutz des Anmelders sieht das Vermögensgesetz daher vor, daß der derzeitige Eigentümer oder Verfügungsberechtigte solche Verfügungen nicht vornehmen darf. Das heißt: Der jetzige Eigentümer darf das Grundstück oder Gebäude nicht mehr übereignen oder zum Beispiel mit einer Hypothek belasten. Er darf es auch nicht mehr längerfristig vermieten oder verpachten. Diese Verfügungssperre ist in § 3 Abs. 2 Vermögensgesetz geregelt. Ein Verstoß gegen diese Sperre macht das vorgenommene Rechtsgeschäft jedoch nicht unwirksam. Es bleibt vielmehr wirksam, der Verstoß kann aber eine Haftung auslösen. Für den wichtigen Fall der Veräußerung eines Grundstücks oder Gebäudes der nicht nur den Verkauf betrifft, besteht eine zusätzliche Sperre. Hier bewirkt die Anmeldung, daß die für die Veräußerung des Grundstückes oder Gebäudes erforderliche Grundstücksverkehrsgenehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung nicht mehr erteilt werden darf. Man spricht hier auch von einer Genehmigungssperre. Diese beiden Sperren können unter den Bedingungen der §§ 2 und 3 Investitionsvorranggesetz überwunden werden. Der Investitionsvorrangbescheid bewirkt, daß trotz Vorliegens einer vermögensrechtlichen Anmeldung oder bei Zweifeln hierüber verfügt worden ist und der Berechtigte anstelle der Immobilie den Erlös, mindestens aber den Verkehrswert, erhält. Der Investitionsvorrangbescheid darf nur ergehen, wenn der Verkauf für investive Zwecke erfolgt. Die in Betracht kommenden investiven Zwecke sind für Immobilien in § 3 Abs. 1 Investitionsvorranggesetz festgelegt. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann wegen der vorrangigen Bedeutung von Investitionen auch auf ein anmeldebelastetes Grundstück oder Gebäude zurückgegriffen werden. Damit erhalten die bisher durch die Anmeldung und den Rückübertragungsanspruch gewissermaßen "Wartepflichtigen" Investitionen durch den Investitionsvorrangbescheid freie Fahrt; man spricht deshalb bildlich auch von "Vorfahrt für Investitionen".

Raetz  
Amtsleiter

# Blumen-Jaehne



Spezialist für  
Blumen und  
Kranzbinderei

Käthe-Kollwitz-Str. 15  
Luckenwalde 1710 · Tel. 3029

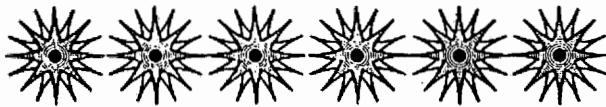
Täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

## BUCHHOLZ & SCHWARZER Heizung - Sanitär

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Heizungsneubau    | <input type="checkbox"/> Schornsteinsanierung |
| <input type="checkbox"/> Heizungsreparatur | <input type="checkbox"/> Isolierungen         |
| <input type="checkbox"/> Heizungswartung   | <input type="checkbox"/> Sanitäre Anlagen     |

☎ **41438/42270**

Schützenstraße 12a  
O-1710 Luckenwalde



## Bü Bürobedarf

CO Schreib- & Kopierservice

Inhaber: Frank-D. Koch

Elektronische Schreibmaschinen

**OPTIMA SP 20**  
mit Korrekturspeicher !



(mechan. Reiseschreibmaschine  
AEG Olympia Traveller nur 149,-  
solange der Vorrat reicht)

Reparatur in eigener Werkstatt !

Mo - Fr  
von 9.00 bis 17.00 Uhr

Breite Str. 36  
Luckenwalde  
Tel./Fax 41028

durch den Hausflur bzw. über den kleinen Haag erreichbar

## Kammermusikabend zum Ausklang der Konzertsaison 1992

Für alle Kenner und Liebhaber der schöngestigen Musik wird der Kammermusikabend am 6. November 1992 um 20.00 Uhr im Stadttheater Luckenwalde sicher zu einem großen Erlebnis.

Die für diesen Tag angesagten Musiker, Robert Szreder (Violine) und Boguslaw Strobel (Klavier), können eine erfolgreiche internationale Karriere belegen. Sie nahmen an vielen Rundfunksendungen teil und produzierten zahlreiche Schallplatten. Im Luckenwalder Konzertprogramm bringen sie Werke von Mozart, Szymanowski, Paderewski, Prokofieff und Antheil zu Gehör.

Karten für diese Veranstaltung erhalten Sie in der Stadtinformation Luckenwalde und an den bekannten Vorverkaufskassen.

## Die Verbraucher-Zentrale Brandenburg e.V. informiert

Luckenwalder Bürgerinnen und Bürger, die Information zu Verbraucherfragen benötigen, können sich in einer neu eingerichteten Infothek informieren.

**Was?**

Infothek-Stützpunkt der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.

**Wo?**

LUBA/Volltuch, Haag 19/20

**Wann?**

Montag bis Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Wer hat Probleme mit Zeitschriftenabonnements, Kauf, Versicherungen, Handwerkerrechnungen ...?

Am Mittwoch, dem 4. November, lädt die Verbraucherzentrale um 19.00 Uhr zu einem Verbraucherforum ins Cafe Corso (Breite Straße 10) ein.

## Der Verein Freie Bürgerhilfe informiert

Der Verein FREIE BÜRGERHILFE Landesverband Brandenburg e.V. führt am 05.11., 19.11., 03.12. und 17.12.1992, jeweils um 19.00 Uhr, kostenlose Informationsveranstaltungen zum Verbraucherschutz im Bürgerhaus in Luckenwalde, Baruther Straße 30, durch.

Themen sind:

- Kauf- und Werkverträge
- Mieten - Schutz vor Obdachlosigkeit
- Reisen, insbesondere Pauschalreisen
- Finanzdienstleistungen - Versicherungen
- Beratungs- und Prozeßkostenbeihilfe
- finanzieller Abzahlungskauf, Leasing, Mieten (Verbraucherkreditgesetz)

Alle Interessenten sind herzlichst eingeladen.

## HEIZUNG ● GAS ● SANITÄR

- Ihr Partner für Wärme und Behaglichkeit -



- ▼ Gas- und Ölheizungen
- ▼ Rohrleitungsbau
- ▼ Reparaturschnelldienst
- ▼ Wartungsdienst

BERATUNG ● PLANUNG ● INSTALLATION

**Horst Potthoff** Ing. und Heizungsbaumeister  
Brandenburger Str. 29 • 1710 Luckenwalde • Tel./Fax 42605



## Ivan Rebroff - eine große Stimme

Der weltweit anerkannte Sänger und Künstler, Ivan Rebroff, gastiert mit seinem Ensemble am 1. Dezember 1992 um 20.00 Uhr im Stadttheater Luckenwalde.

Seitdem Rebroff sein ungeheuer vielfältiges Talent als Interpret russischer Lieder, als virtuoser Musical-Star, als Interpret sakraler Musik sowie als anerkannter "Klassiker" in allen Variationen entfalten konnte, führten ihn Konzertreisen in alle fünf Kontinente. Er gastierte mehr als ein halbes Dutzend Mal in der "Philharmonic Hall" und der "Carnegie Hall" in New York, spielte nach Auftritten in Australien mit den putzigen Koalabären und erhielt für seine Erfolge in Neuseeland zwei Goldene Schallplatten - insgesamt sind es schon mehr als 30 -. Ruhe- und rastlos ist er jährlich rund 300 Tage irgendwo auf der Welt unterwegs, um Menschen aller Sprachen- und Kulturkreise mit seinem "Gottesgeschenk" (Rebroff), seiner Stimme, Freude zu bereiten.

Er parliert auf seinen Reisen rund um den Globus heute ebenso gewandt in Englisch, Französisch, Russisch, Deutsch oder Griechisch, wie er singend eine Bühne betritt.



# ReiseWelt

EUROPÄISCHES REISEBÜRO GmbH  
Am Markt 9 • 0-1710 Luckenwalde • Tel. 2974

*Urlaub in Dänemark*

**Novasol Ferienhauskataloge  
für 1993 eingetroffen!**

**Ab sofort buchbar!**

**Busreisen Weihnachten und  
Silvester noch Plätze frei!!**

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch*



Foto: Konzertbüro Richard Weber  
Ivan Rebroff

Karten für diese Veranstaltung erhalten Sie ab sofort in der Stadtinformation Luckenwalde und den bekannten Vorverkaufsstellen Jüterbog und Trebbin.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Info-Mappe (DM 4,20) oder Buch (DM 12,80 auf Rechnung) anfordern:  
BUND Lerchenstr. 22, 2300 Kiel 1

BLUMENGESCHÄFT

**Helga Szlak**

Luckenwalde • Baruther Str. 40  
☎ 20 90

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch.*

**Wenn Preis und Leistung  
stimmen sollen ☎ 21 81**



- Maler- u. Tapezierarbeiten
- Fußbodenlegearbeiten (PVC- u. Textilbelag)
- Parkettarbeiten
- Vollwärmeschutz (Innen- u. Außenbereich)
- Prägen von Kfz-Zeichen

**Maler- u. Fußbodenleger GmbH**  
Weinberge 1 • O-1710 Luckenwalde

# AlSiTech

Ingenieur J. Klinke  
1710 Luckenwalde • Carlstr. 33 • Tel. 2204

**Aus unserem Angebot:**

- Alarmanlagen
- Sprechanlagen
- Klingelanlagen
- elektr. Türöffnersysteme
- Türschließer
- einfache, u. Video-Türsprechanlagen
- Autoalarmanlagen
- Fahrradalarmanlagen
- Hausalarmanlagen zum Selbststeinbau
- Tresore, Schlüsselschränke, Kassetten
- Beschläge, Schutzbeschläge, Schlösser
- Schließdienst
- Schließsysteme

**NEU**

Natürlich mit Montage + Reparatur und Service  
Öffnungszeiten: Di.-Fr. 9-13 + 14-18 Uhr, Sa. 9-12 Uhr  
*Wir freuen uns auf Ihren Besuch.*



## BUCHHANDLUNG

*Rosemarie Gruschka*

**NEU im Angebot:**

6 verschiedene Sorten  
**Bastelbücher**

geeignet für Kinder und Erzieher  
auch schon für Weihnachten.



Rudolf-Breitscheid-Straße 160  
O-1710 Luckenwalde • ☎ 22 44

## Herbstlaub ist kein Abfall

**LÖLF:** Laub ist für viele Tiere wichtige Nahrungsgrundlage und Lebensstätte

Herbstlaub ist ein wichtiges Glied im Stoffkreislauf der Natur und dient einer Vielzahl von Lebewesen als unverzichtbare Nahrungsgrundlage und Lebensstätte. Darauf weist jetzt die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) in Recklinghausen hin. Trotz eines gestiegenen Bewußtseins für den Natur- und Umweltschutz ist für viele Menschen Herbstlaub auch heute noch Abfall. Die von Bäumen und Sträuchern in die Gärten herabgefallenen Blätter werden als Schmutz empfunden. Sie liegenzulassen, widerspricht dem Ordnungssinn vieler. Doch an den meisten Stellen, an denen es noch alljährlich zusammengeharkt und beseitigt wird, könnte es als Laubschicht durchaus am Boden verbleiben. Selbstverständlich müssen Straßen, Wege und Plätze gereinigt werden. Ferner ist auch darauf zu achten, daß Rasenflächen nicht unter einer Laubdecke ersticken. Doch die zusammengefügten Blätter sollten nicht in die Mülltonne landen, sondern möglichst unter Büschen, Hecken und Baumbeständen der Natur zurückgegeben werden. Darüber hinaus eignet sich Laub auch zur Kompostierung, wenn das Blattwerk nicht von Schadstoffbelasteten Bäumen an verkehrsreichen Straßen stammt.

Die Zersetzung des Laubes trägt wesentlich zu einer natürlichen Boden- und Humusbildung bei. Denn es ist eine lebensnotwendige Nahrungsgrundlage für Bodentiere. So sorgen zum Beispiel Regenwürmer, Tausendfüßler, Asseln, Fliegenmaden und Milben als Laubfresser und sogenannte Streuzersetzer für die Humusbildung. Unermüdlich zerkleinern und zerkauen sie das Laub. Sie leisten die grobe Arbeit. Pilze und Bakterien zersetzen dann in Feinarbeit die Blattreste und schließen den lebenswichtigen Kreislauf der Natur: Die in den Blättern befindlichen Nährstoffe werden freigesetzt und stehen den Pflanzen erneut zur Verfügung.

Besondere Bedeutung für das Bodenleben kommt den rund 40 Regenwurmarten zu. Diese Bodentiere sorgen durch ihre Grabetätigkeit nicht nur für eine Durchlüftung und Mischung des Bodens, sondern schaffen durch ihr unermüdliches Fressen von modernen Pflanzenteilen und Erde die wichtigen Humusverbindungen.

Im Winterhalbjahr ist die Laubstreu vor allem für die insektenfressenden Vögel wie Drosseln, Meisen, Rotkehlchen und Heckenbraunelle, aber auch für Spitzmäuse, winteraktive Käfer oder am Boden lebende Kleinstspinnen eine wichtige Lebensgrundlage. Igel, Spitzmäuse, Kröten und zahlreiche Insekten suchen hier ebenfalls Schutz vor Frost, Wind und Austrocknung. So verbringen die meisten Schmetterlinge, die im kommenden Sommer die Wiesen und Sträucher bewohnen, den Winter als Raupen in der Laubstreu. Viele Käfer, zum Beispiel nützliche Marien- und Laufkäfer, wandern im Herbst von Rasen und Beeten in diese "Winterlager" ein.

Schließlich schützt das Laub den kostbaren Boden vor Austrocknung und rascher Abkühlung. Andererseits kann der Regen den Boden nicht verschlämmen. Er bleibt locker und wird - mit Laubstreu abgedeckt - auch weniger leicht abgetragen. Manche in Gärten eher unliebsamen Wildkräuter werden unterdrückt, während schattenverträgliche Frühblüher wie Schneeglöckchen oder Buschwindröschen von der schützenden Laubschicht profitieren. Aus gärtnerischer Sicht ist die Beseitigung der Laubschicht aus Gehölzbereichen deshalb unsinnig, denn der Pflegeaufwand wird beträchtlich erhöht und das Wachstum der Gehölze beeinträchtigt.

Daher sollte Herbstlaub in der Natur bleiben, denn wer es als Unrat ansieht und wegwirft, zerstört einen Grundbaustein unserer Natur.

(LÖLF)

(Entnommen aus "LÖLF-Öko-Informationen")



# Montag, 2. November **Neueröffnung**

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.00 bis 21.30 Uhr  
Samstag 10.00 bis 18.00 Uhr

430 m<sup>2</sup> für Fitneß  
und Gesundheit

## **gym80 Sportstudio**

### **gym 80**

Sportstudio • Schützenstr. 45b • 1710 Luckenwalde

- 2 Fitness-Straßen mit je 12 Geräten
- Cardioreich für Herz- Kreislauftraining
- Gruppentrainingsbereich
- Sauna (im Preis enthalten)
- Solarium mit Gesichtsbrenner
- Kostenloses Probetraining
- Sportmedizinisch geschultes Personal
- Individuell für Sie zusammengestellte Trainingsprogramme

## Warmer Sommer macht noch keinen guten Weinjahrgang

LCN - Ob der Wein in diesem Jahr so gut wird, wie vielfach erwartet, steht nach Aussage der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn noch nicht fest.

In diesem Jahr war es zeitweise sehr trocken, so daß die Rebstöcke auf leichteren, durchlässigen Böden Trockenschäden hatten. Solche Jahre sind nur für Besitzer von Weinbergen mit schweren Böden die guten Jahrgänge. Eine Zusatzbewässerung ist im Weinbau nicht zulässig, um Massenproduktion anstelle von Qualität zu verhindern.

Ein sonnenreicher Sommer schafft ansonsten gute Voraussetzungen für einen guten Weinjahrgang, da die Weinrebe ihrer Natur nach ein Sonnenkind ist. Die letzten sechs bis acht Wochen vor dem Lesetermin entscheiden, ob die guten Voraussetzungen des Sommers umgesetzt werden konnten. Jeder größere Regen im September/Oktober führt zu einer unerwünschten Wasseraufnahme der Trauben - er verwässert im wörtlichen Sinn den Inhalt der Beeren, die Mostgewichte gehen um so mehr zurück, je stärker es geregnet hat. Ebenso wirkt es sich nachteilig aus, wenn die Sonne im September/Oktober selten scheint, wenn es oft neblig oder wolkenverhangen ist oder wenn die Nächte zu warm sind (über 10° C). Optimal sind sonnige Tage mit kühlen Nächten. Dann nehmen die Trauben täglich etwa 1° Oechsle, die Maßzahl für das Mostgewicht, an Zucker zu.

Darum kann man erst Ende Oktober über die Güte des Weinjahres urteilen, wenn der letzten Riesling im Faß eingelagert ist.

## Wer macht die Eichenblätter braun?

LCN - Braune Verfärbungen an den Blättern von Stieleichen in diesem Herbst werden nach Feststellung des Pflanzenschutzamtes der Landwirtschaftskammer Rheinland durch den Fraß des Eichenerdflöhes und deren Larven verursacht. Der Schaderreger, der im Rheinland erstmals 1991 im Raum Brühl beobachtet wurde, trat in diesem Sommer im Raum Weisweiler und Wesel auf größeren Flächen auf. Der 4 bis 5 mm große blaue oder blaugrün gefärbte Eichenerdflöhe ist leicht an seinen kräftigen hinteren Sprungbeinen und seinem Sprungvermögen zu erkennen. Die Larven sind 5 bis 7 mm lang und von brauner bis schwarz-brauner Farbe mit ganz wenigen hellen Haaren. Lieblingsnahrung der Tiere sind die Blätter der Stieleiche, aber auch andere Laubbölder, wie Eiche, Hasel und Buche, verachten sie nicht.

Die Käfer überwintern im Boden oder in Rindenritzen. Im Frühjahr legen die Weibchen bis zu 70 Eier auf die Unterseite verschiedener Blätter ab. Die Larven fressen das Blattgrün, so daß schließlich nur noch die Blattrippen stehen bleiben. Bei starkem Fraß sehen die Baumbestände aus, als wenn die Flammen eines Lauffeuers die Blätter versengt hätten.

Nachhaltige Schäden richtet der Eichenerdflöhe nur in Pflanzgärten und an jungen Pflanzen an, die durch völliges Zerstören des Blattgrüns zum Aussterben gebracht werden können.

## Nutzen Sie den Anzeigenservice

### im Luckenwalder Amtsblatt

Machen Sie auf sich aufmerksam mit Ihrer privaten Kleinanzeige oder einer Geschäftsanzeige.

Äußern Sie Ihre Wünsche. Wir stehen gerne zur Verfügung.

Ihre Anzeige können Sie direkt aufgeben bei

**Frau Gerds**

**Am Bahnhof • 1825 Wiesenburg • ☎ 6 2 9**